

BGer 5A_202/2024 vom 11. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_202_2024

FR: TF 5A_202/2024 du 11 avril 2024

IT: TF 5A_202/2024 del 11 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Gegen kantonal letztinstanzliche Scheidungsurteile ist die Beschwerde in Zivilsachen gegeben (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Das Begehren um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege im kantonalen Verfahren ist indes neu und damit unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG). Darauf ist von vornherein nicht einzutreten.

E. 2

Die Beschwerde hat Begehren in der Sache zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Soweit es um Anträge auf Geldforderungen geht, sind diese zu beziffern (BGE 134 III 235 E. 2 S. 237; 143 III 111 E. 1.2 S. 112), jedenfalls soweit sich nicht aus der Begründung ohne weiteres ergibt, auf welchen Betrag der Rechtssuchende eine Geldleistung festgesetzt wissen will (BGE 125 III 412 E. 1b S. 414). Dies gilt auch bereits für das kantonale Berufungsverfahren (Art. 311 Abs. 1 ZPO ; BGE 137 III 617 E. 4.3).

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend sub-stanziierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Das appellationsgerichtliche Verfahren hatte drei Themen zum Gegenstand:

Zum ersten ging es darum, dass sich die Ehefrau vor dem Appellationsgericht vehement gegen die Vertretung durch einen Prozessbeistand im Sinn von Art. 69 ZPO verwahrt hatte. Während das Appellationsgericht die Beigabe einer Vertretung für das erstinstanzliche Verfahren schützte, verzichtete es für das Berufungsverfahren auf eine solche Massnahme. Es erwog im Wesentlichen, dass die Ehefrau im erstinstanzlichen Scheidungsverfahren einlassungspflichtig gewesen und die Verbeiständung angesichts ihrer widersprüchlichen Standpunkte, des Fernbleibens von Verhandlungen unter Verweis auf einen stark beeinträchtigten psychischen Zustand attestierende Arztzeugnisse, der Mandatierung einer Vielzahl von sich in kurzer Zeit ablösenden Rechtsanwältinnen und der zahlreichen redundanten eigenen Eingaben gerechtfertigt gewesen sei, während das

Rechtsmittelverfahren von ihr eingeleitet worden und nach Vorliegen eines erstinstanzlichen Scheidungsurteils ihre Autonomie und ihr Wunsch, nicht vertreten zu werden, höher gewichtet werden müsse.

Zweitens ging es im Kontext mit der Wahrung der zweijährigen Wartefrist von Art. 114 ZGB um die Frage, wann die tatsächliche Trennung stattgefunden hatte. Die Ehefrau hatte bereits vor erster Instanz heftig bestritten, dass diese bereits am 7. Januar 2018 erfolgt sei. Das Appellationsgericht stellte, wie schon das Zivilgericht, nebst anderen Elementen beweiswürdigend insbesondere auf die ab dieser Zeit vorgelegten Quittungen des Ehemannes für ausserhäusliche Übernachtungen ab.

Drittens ging es um die Frage des nahehelichen Unterhaltes. Das Appellationsgericht befand, dass keinerlei bezifferte Begehren gestellt würden und die Ehefrau einfach verlange, ihr Ehemann müsse ihr Geld bezahlen und sie für ihre Gesundheit entschädigen, weil er sie geschlagen, sie als Sexsklavine behandelt und ihr kaum Geld für das tägliche Essen zur Verfügung gestellt habe. Insofern trat das Appellationsgericht auf die Berufung nicht ein.

E. 4

Die Beschwerde ist teils schwer verständlich und der begründende Text wechselt sich mit in die Beschwerdeschrift kopierten Beilagen ab, ohne dass die Abgrenzung immer klar ist.

Eindeutig entnehmen lässt sich der Beschwerde, dass die Beschwerdeführerin geltend macht, mit dem Beschwerdegegner im Januar und Februar 2018 noch im gemeinsamen Haushalt gelebt zu haben, weshalb auf dessen Scheidungsklage wegen Nichteinhaltens der zweijährigen Wartefrist nicht hätte eingetreten werden dürfen bzw. diese hätte abgewiesen werden müssen. Damit greift die Beschwerdeführerin die beweiswürdigende Sachverhaltsfeststellung im angefochtenen Entscheid an, wonach die Trennung mit der polizeilichen Wegweisung des Ehemannes aus der Wohnung am 7. Januar 2018 erfolgt sei. Ihre weitschweifigen Ausführungen bleiben jedoch rein appellatorisch. Willkürügen oder andere Verfassungsrügen, wie sie in Bezug auf den festgestellten Sachverhalt erforderlich wären (dazu E. 1), werden weder explizit noch dem Sinn nach erhoben. Insofern kann auf die Beschwerde in diesem Punkt nicht eingetreten werden.

Die Ausführungen zu den Nebenfolgen der Scheidung scheitern bereits an den Rechtsbegehren: Das Unterhaltsbegehren hätte subsidiär gestellt werden müssen, weil es ansonsten zum Begehren in Widerspruch steht, wonach auf die Scheidungsklage nicht einzutreten bzw. das Scheidungsbegehren abzuweisen sei. Im Übrigen ist es aber auch neu und damit unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG), weil die Beschwerdeführerin im Berufungsverfahren in Bezug auf den Unterhalt kein beziffertes Begehren stellte und auch aus der Berufungsbegründung nicht hervorging, in welcher Höhe sie sich die Unterhaltsforderung vorstellte. Sodann fehlt es gänzlich an einem Rechtsbegehren, soweit die Beschwerdeführerin sinngemäss eine güterrechtliche Forderung von Fr. 20'000.-- geltend macht. Im Übrigen wäre auch dieses Begehren (und überhaupt eine Güterrechtsforderung) neu und damit unzulässig, weil dies im Berufungsverfahren nicht - oder jedenfalls nicht genügend (sinngemäss macht die Beschwerdeführerin geltend, sie habe vom Beschwerdegegner eine Entschädigung für ihre Gesundheit verlangt und damit eine güterrechtliche Forderung gestellt) - thematisiert wurde. Auf die weitschweifigen Ausführungen zu Liegenschaften in Vietnam und diesbezüglich vorgelegte vietnamesische Dokumente ist deshalb nicht näher einzugehen (Art. 99 Abs. 1 BGG).

Schliesslich kann auf die Beschwerde auch nicht eingetreten werden, soweit die Beschwerdeführerin das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Vertretung nach Art. 69 ZPO im erstinstanzlichen Verfahren in Frage stellen will und sinngemäss geltend macht, sie werde für die Vertretung nichts bezahlen. Sie setzt sich mit den diesbezüglichen rechtlichen Ausführungen im angefochtenen Entscheid nicht auseinander und beschränkt sich auf appellatorische Ausführungen zu den Sachverhaltsfeststellungen, indem sie geltend macht, sie hätte ihre Anwälte deshalb so oft wechseln müssen, weil der Beschwerdeführer ihr kein Geld zur Verfügung gestellt und weil er "den Prozess betrogen" habe.

E. 5

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.